



ÖSTERREICHISCHE  
FMA · FINANZMARKTAUFSICHT

# SUSTAINABLE FINANCE

LEHECKA, GOLLMANN, KAPFER, FAY  
FMA, 21. NOVEMBER 2019



## Nachhaltigkeitsrisiken: Wirtschaftliche Auswirkungen

Warum Sustainable Finance?

- Nachhaltigkeitsrisiken (hierbei insb. Klimarisiken) bergen das Potential die **Performance von Assets** substantiell **negativ zu beeinflussen** und in Summe die **Finanzmarktstabilität selbst zu gefährden**.
- Zwischen 2000 und 2016 nahm die jährliche **Zahl wetterbedingter Katastrophen weltweit um 46%** zu, die **wirtschaftlichen Verluste durch extreme Wetterereignisse erhöhten** sich zwischen 2007 und 2016 **um 86% auf 117 Mrd. EUR** im Jahr 2016.  
Dieser Trend ist besorgniserregend, da fast **50% der Risikoexposition der Banken im Euro-Währungsgebiet direkt oder indirekt mit klimawandelbedingten Risiken verbunden** ist
- Berechnungen der EK und des EP ergaben, dass **alleine zur Erreichung der Energie- und Klimaziele ein zusätzliches jährliches Investment von 180 Milliarden Euro bis 2030** benötigt wird – ein substantieller Anteil hierzu wird aus dem **privaten Sektor** kommen müssen.

## EU Action Plan: Financing Sustainable Growth

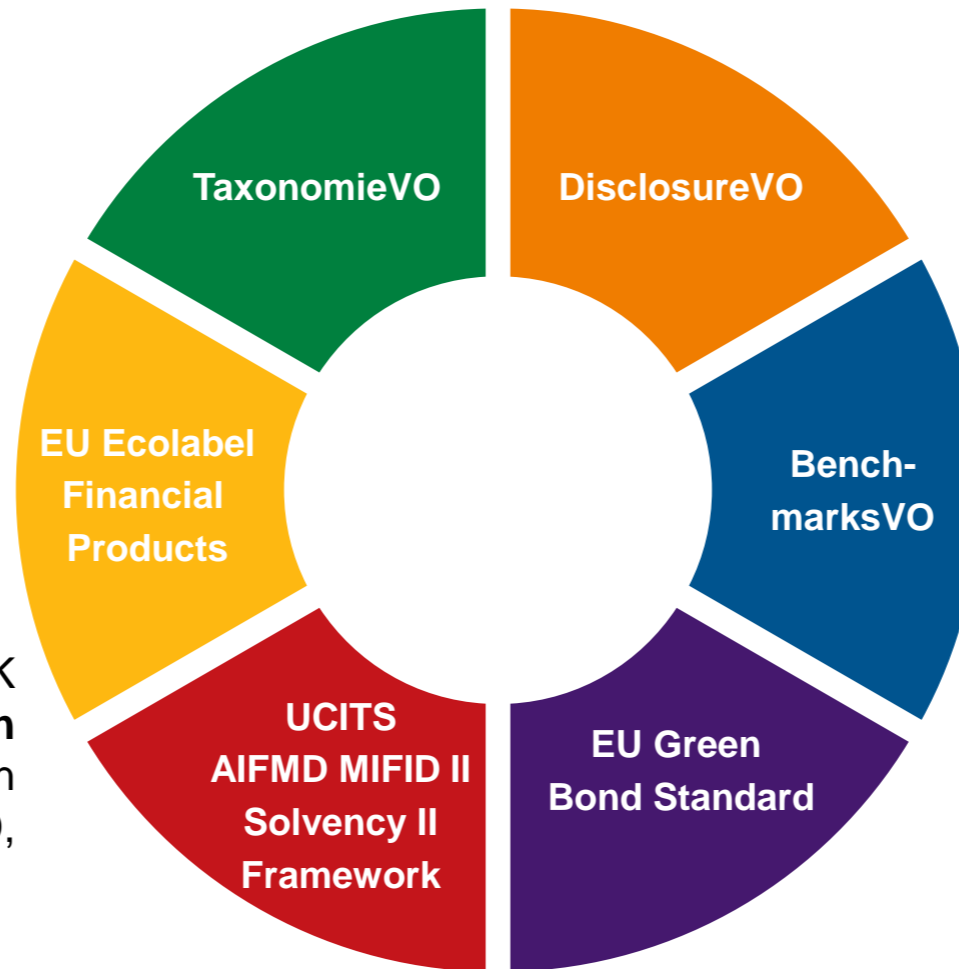
### Zielsetzung

### Nachhaltiges Finanzwesen

- März 2018: Veröffentlichung des **EU Action Plan: Financing Sustainable Growth** (COM/2018/097 final) zur Realisierung einer nachhaltigeren Wirtschaft
- Stärkung der **langfristigen Wettbewerbsfähigkeit** der europäischen Wirtschaft
  - Vorausschauende Adressierung von Nachhaltigkeitsrisiken zur Mitigierung der Auswirkungen auf den Finanzmarkt
  - Transition zu einer treibhausgasarmen, ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft
- Primäre Stoßrichtung
  - Umlenken von **Kapitalflüssen auf nachhaltige Investitionen**, zur Realisierung eines nachhaltigen und integrativen Wachstums
  - Bewältigung **Finanzieller Risiken**, die sich aus dem Klimawandel, der Ressourcenknappheit, der Umweltzerstörung und sozialen Problemen ergeben
  - **Förderung von Transparenz und Langfristigkeit** in der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit
- **Berücksichtigung** der Faktoren Umwelt, Soziales und Governance (**E**nvironmental **S**ocial und **G**overnance Faktoren, **ESG Faktoren**) bei Investitionsentscheidungen

## Überblick: Regulatorische Initiativen

- Einheitliche **EU-Klassifizierungssystem** (Taxonomie) für **Finanzprodukte** zur Beurteilung von Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig
- Bericht des EP und allgemeine Ausrichtung des Rates sind erfolgt. Derzeit: Trilogverhandlungen
- Arbeiten des Joint Research Centre der EK: **Erster Technical Report veröffentlicht**
- Verabschiedung durch die EK ursprünglich für Ende 2020 geplant
- ESMA und EIOPA Technical Advice an EK aus April 2019 betreffend die **Integration von Nachhaltigkeitsrisiken** und -faktoren im Regelwerk von OGAW-RL, AIFMD, MiFID II, Solvency II, IDD
- EK Legislativvorschläge werden erwartet



- **Offenlegungspflichten** zu Nachhaltigkeitsrisiken, negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowie bei nachhaltigen Finanzprodukten
- Einigung zwischen EP und Rat, Annahme in erster Lesung durch EP; Veröffentlichung im ABI. im Q4 2019
- Definition von zwei neuen **BM für CO2-arme Investitionen**
- Einigung zwischen EP und Rat, Annahme in erster Lesung durch EP; Veröffentlichung im ABI. im Q4 2019
- **Freiwilliger Standard** mit Verknüpfung zur TaxonomieVO
- Offenlegung bei Emission und externe Prüfung der Mittelverwendung; Zulassung und Beaufsichtigung der externen Prüfer durch die Aufsicht
- Bericht der TEG an EK veröffentlicht

## FMA-Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

### FMA – Leitfäden

- FMA Soft Law Instrument (vgl. § 22 Abs. 3a FMABG)
- Aufbereitung von Know-how für Beaufsichtigte zur Förderung der Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses
- Deskriptiver und nicht normativer Charakter

### FMA-Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

- Zielsetzung
  - Aufsichtliche Guidance zum Umgang von Nachhaltigkeits- und im Speziellen Klimarisiken
  - Sektorübergreifender Leitfaden unter Berücksichtigung von Proportionalitätsgesichtspunkten
- Geplante Roadmap
  - Q1 2020: Öffentliche Konsultation des Leitfadentwurfs unter Setzung einer angemessenen Begutachtungsfrist
  - Im Anschluss: Würdigungen der Stellungnahmen und Publikation des Leitfadens

## FMA-Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

### FMA-Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

#### Inhaltliche Ausgestaltungen (Änderungen möglich)

- Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagement
  - Beschreibung von Nachhaltigkeitsrisiken und ihre Übersetzung und Berücksichtigung im Rahmen der traditionellen Risikoarten (u.a. Kreditrisiken, Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Operationelle Risiken)
- Nachhaltigkeitsrisiken im Kontext von Strategie, Governance und Berichterstattung
  - Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in Geschäfts- und Risikostrategie, Organisation und Prozessen sowie Berichterstattung
- Annex
  - Demonstrative Aufzählung zu Good Practices bzgl. Tools und Methoden zur Messung und Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken
  - Die einzelfallspezifische Beurteilung der Eignung ist von den Unternehmen selbst vorzunehmen.

## ■ LEGISTISCHE PERSPEKTIVE

## Legistische Initiativen - Überblick

Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie“-VO)

- **Regelungsgegenstand:** Einheitliches Klassifikationssystem für nachhaltige Tätigkeiten
- **Status:** In Verhandlung
- **Anwendbarkeit:** Voraussichtlich 2020 - 2022

Verordnung über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/2341 („Disclosure“-VO)

- **Regelungsgegenstand:** Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken
- **Status:** Veröffentlichung im Amtsblatt anstehend
- **Anwendbarkeit:** Voraussichtlich Q1 2021 (15 Monate nach Veröffentlichung)

Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 in Bezug auf Referenzwerte für CO<sub>2</sub>-arme Investitionen und Referenzwerte für Investitionen mit günstiger CO<sub>2</sub>-Bilanz („Benchmarks“-VO)

- **Regelungsgegenstand:** Entwicklung von Nachhaltigkeitsbenchmarks
- **Status:** Veröffentlichung im Amtsblatt anstehend
- **Anwendbarkeit:** Verpflichtungen für Benchmark Administratoren ab 30. April 2020



## Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie“-VO)

### Regelungsgegenstand (Art. 1)

### „ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit“ (Art. 3)

- Kriterien zur Bestimmung der ökologischen Nachhaltigkeit einer Wirtschaftstätigkeit, um damit den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition messen zu können
- Wesentlicher Beitrag (iSd Art. 6 bis 11, spezifische Erläuterung pro Umweltziel) zur Erreichung zumindest eines der sechs taxativ genannten Umweltziele
- Keine erhebliche Beeinträchtigung (iSd Art. 12) der Umweltziele (Art.5)
- Einhaltung der Mindestschutzbestimmungen  
insb. keine Zwangs- / Kinderarbeit, Vereinigungsfreiheit, Recht auf Tarifverhandlungen, Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung (vgl. Art. 13)
- Einklang mit technischen Evaluierungskriterien  
sofern diese von der Kommission festgelegt worden sind (vgl. Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 2, Art. 9 Abs. 2 Art. 10 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2)

## Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie“-VO)

### Umweltziele (Art. 5)

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz gesunder Ökosysteme

### Inkrafttreten (Art. 18)

- Inkrafttreten: 20 Tage nach Veröffentlichung

Abweichen hiervon für Art. 3 bis 13 **gestaffeltes Inkrafttreten abhängig vom Umweltziel**

- 1. Teil: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel (ursprünglich geplant für 1. Juli 2020)
- 2. Teil: Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ursprünglich geplant für 31. Dezember 2021)
- 3. Teil: Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Schutz gesunder Ökosysteme (ursprünglich geplant für 31. Dezember 2022)

## Verordnung über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/2341 („Disclosure“-VO)

### Regelungsgegenstand & Inkrafttreten

(Art. 1 )

- Harmonisierte Transparenzvorschriften für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater  
Ausgenommen: *Versicherungsvermittler*, die Versicherungsberatung für Versicherungsanlageprodukte anbieten und *Wertpapierfirmen*, die Anlageberatung anbieten, wenn sie **weniger als drei Personen** beschäftigen (Art. 17, jedoch opt-in Wahlrecht der MS)

### Allgemeine Offenlegungsbestimmungen

(Art. 3 ff)

- Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 3, zwingend)  
Informationen zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsentscheidungsprozess (Finanzmarktteilnehmer) bzw. in die Anlage- oder Versicherungsberatungstätigkeit (Finanzberater)
- Nachteilige Auswirkungen auf Ebene des Unternehmens (Art. 4, comply or explain bzw. zwingend für Finanzmarktteilnehmer mit >500 Mitarbeitern)  
Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren von Investitionsentscheidungen bzw. im Rahmen der Anlage- oder Versicherungsberatung

## Verordnung über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/2341 („Disclosure“-VO)

### Allgemeine Offenlegungsbestimmungen (Art. 3 ff)

- Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik (Art. 5)
- Vorvertragliche Information iZm Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 6, comply or explain)
  - Art und Weise, in welcher Nachhaltigkeitsrisiken in die Investmententscheidung (*Finanzmarktteilnehmer*) bzw. Anlage- oder Versicherungsberatung (*Finanzberater*) berücksichtigt werden **und**
  - Ergebnis der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Finanzprodukte

**Soweit Nachhaltigkeitsrisiken als nicht relevant eingeschätzt werden:** Klare und knappe Erläuterung dieser Einschätzung
- Nachteilige Auswirkungen auf Ebene des Finanzprodukts (Art. 7, comply or explain bzw. zwingend für Finanzmarktteilnehmer mit >500 Mitarbeitern)
  - Erläuterung ob / wie in jedem einzelnen Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden
  - Erklärung, dass Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in regelmäßigen Berichten verfügbar sind

## Verordnung über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/2341 („Disclosure“-VO)

### Sonderbestimmungen

(Art. 8 ff)

- Als ökologisch / sozial beworbene Finanzprodukte (Art. 8, 10, 11) bzw. nachhaltige Investitionen (Art. 9, 10, 11)
  - Ausweitung der vorvertraglichen Informationspflichten
  - Ausweitung der Informationspflichten bezüglich des Finanzprodukts
  - Ausweitung der Informationspflichten in regelmäßigen Berichten

### Inkrafttreten

(Art. 20)

- Inkrafttreten am 20. Tag nach Veröffentlichung, Anwendbarkeit 15M nach Veröffentlichung

In den einzelnen Veröffentlichungsbestimmungen sind jedoch teilweise abweichende Inkrafttretensbestimmungen normiert:

- Zwingende Transparenz hinsichtlich nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens für Unternehmen mit >500 Mitarbeitern: 18M nach Veröffentlichung (Art. 4 Abs. 3 und 4)
- Transparenz hinsichtlich nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Finanzprodukts: 36M nach Veröffentlichung (Art. 7 Abs. 1)

## Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 in Bezug auf Referenzwerte für CO2-arme Investitionen und Referenzwerte für Investitionen mit günstiger CO2-Bilanz („Benchmarks“-VO)

### Änderung der VO (EU) 2016/1011

- EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel (Art. 3 Abs. 1 Z 23a)
  - Zugrundeliegende Vermögenswerte werden so ausgewählt / gewichtet / ausgeschlossen, dass sich das Referenzwert-Portfolio auf einem Dekarbonisierungszieldpfad befindet
  - Mindeststandartkonforme Erstellung
- Paris-abgestimmter EU-Referenzwert (Art. 3 Abs. 1 Z 23b)
  - Zugrundeliegende Vermögenswerte werden so ausgewählt / gewichtet / ausgeschlossen, dass das Referenzwert-Portfolio gemäß dem Übereinkommen von Paris ausgerichtet ist
  - Mindeststandartkonforme Erstellung
  - Keine erhebliche Beeinträchtigung anderer ESG-Ziele
- Ab 30. April 2020 Pflichten für Referenzwert-Administratoren (vgl. bspw. Art. 13 Abs. 1 lit. d und 19a Abs. 3)

## BANKENAUF S I C H T

## Sustainable Finance

### Status quo

- **Fintech-Geschäftsmodelle** sind im Bankenbereich bereits seit einigen Jahren in Österreich **etabliert**
- **Sustainable Finance** ist im Bankenbereich (verglichen mit anderen Sektoren) erst am Anfang (insb. betreffend Regularien und Berücksichtigung von ESG-Risiken im Risikomanagement von Banken)
- **Verschränkung der beiden Bereiche** ist derzeit für die Bankenaufsicht in Österreich **noch nicht präsent**



## Sustainable Finance

### Marktpraktiken iZm Sustainable Finance

- **Kundennachfrage** schafft Bewusstsein: „Grüne Kredite“ werden vergeben
- Bei **Kreditvergabe** werden teilweise „grüne Maßnahmen“ vereinbart, dafür Reduktion der Marge (noch fehlen aber Daten, um verringertes Risiko zu belegen)
- „**Best of Class**“ Checklisten und Policies im Kreditvergabeprozess
- Weitgehend aber noch **fehlende Integration von ESG-Faktoren in Risikomanagementprozesse** festzustellen

## Sustainable Finance

### Bankaufsichtliche Initiativen iZm Sustainable Finance

2019 erste Schritte auf  
europäischer Ebene

- Überarbeitung der Verordnung zur Errichtung der Europäische Bankenaufsichtsbehörde („EBA“): **Berücksichtigung von ESG-Risiken** wurden ausdrücklich **in das Mandat der EBA aufgenommen**
- Überarbeitetes europäisches Bankenaufsichtsrecht (**CRR II / CRD V**) enthält **Mandate für EBA**
- Europäische Kommission erteilte auch an EBA den Auftrag, bis Ende 2019 einen **Bericht zur Kurzfristigkeit im Bankenbereich** zu erstellen
- Erstmals **Berücksichtigung von ESG-Risiken** im (Konsultationsentwurf) der EBA „**Draft Guidelines on loan origination and monitoring**“
- EBA wird noch 2019 in einem Schreiben an die Kreditwirtschaft den „**Action Plan on Sustainable Finance**“ präsentieren
- Neu eingerichtete **Arbeitsgruppen bei EBA und EZB** befassen sich intensiv mit dem Thema Sustainable Finance

## Sustainable Finance

EBA - Mandate

iZm Sustainable Finance

- **Aktionsplan** der Europäischen Kommission: Finanzierung nachhaltigen Wachstums
  - **Maßnahme 10:** Förderung einer nachhaltigen Unternehmensführung und Abbau von kurzfristigem Denken auf den Kapitalmärkten: „*EBA Advice on short-term pressures from the financial sector on corporations*“ (Q4 2019)
- Art. 98 CRD V: Bericht zur Berücksichtigung von **ESG im SREP** (Veröffentlichung Q2 2021, danach Überarbeitung der EBA SREP Leitlinien)
- Art. 449a CRR II: Überarbeitung Durchführungsverordnung zur **Offenlegung der Kreditinstitute** (verpflichtende Offenlegung ab Q2 2022)
- Art. 501c CRR II: Bericht zur **aufsichtlichen Behandlung von Risikopositionen im Zusammenhang mit ökologischen und / oder sozialen Zielen** (Q2 2025, danach Vorschlag an das Europäische Parlament)

## Sustainable Finance

Draft Guidelines on loan origination and monitoring (EBA/CP/2019/04)

- Erstmalige **Berücksichtigung** von **ESG-Risiken** im Konsultationspapier der EBA, Kapitel “environmental factors and green lending”:
  - **Verpflichtende Berücksichtigung von ESG Faktoren** und damit verbundenen Risiken und Chancen **im Risikomanagement** und bei **Kreditvergabe**
  - Wenn Vergabe von “**grünen Krediten**” (geplant), dann **spezielle ESG-Policy** erforderlich
- Konsultation ist beendet, derzeit werden die Kommentare analysiert und die Leitlinien überarbeitet
- **Geplantes Inkrafttreten** der Leitlinien ab **30. Juni 2020** (ersetzen dann EBA Leitlinien zur Kreditwürdigkeitsprüfung EBA/GL/2015/11)

## ■ VERSICHERUNGSAUFSICHT

## Maßnahmen der European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA)

- ✓ **Technical Advice** ([EIOPA-BoS-19/172](#)) vom 30.4.2019 zur **Berücksichtigung von ESG Faktoren** durch die Versicherungsunternehmen in
  - **Risikomanagement** (*neu* Art. 269 Abs. 1 lit. e, Art. 260)
  - **Vergütung** (*neu* Art. 275 Abs. 4)
  - **Veranlagung** (*neu* Art. 275bis)
  - **Underwriting** (*neu* Art. 272)
  - **Gesamtsolvabilitätsbedarf** (*neu* Art. 262)
  - **Vertrieb** (Kundenpräferenzen, Kosten) und **Produktaufsicht** (Genehmigung, Zielmarktbestimmung) -> IDD Delegierte Verordnung
- ✓ **Opinion on Sustainability within Solvency II** ([EIOPA-BoS-19/241](#)) vom 30.9.2019; Fokus **Klimarisiko**
  1. Europaweite **ESG-Erhebung** zu Veranlagung und Underwriting sowie Klimaschäden
  2. Kein **Green Supporting Factor** in der Solvenzkapitalanforderung mangels geeigneter Daten für die Kalibrierung
  3. Empfehlung: **langfristige Klima-Stress Tests, Ratings**, historische Schadensdaten, Impact Underwriting, Weiterentwicklung NatCat-Risiko-Modul und interne Modelle
- ✓ **Opinion on the Supervision of the Management of ESG Risks faced by IORPs** ([EIOPA-BoS-19-248](#))
- ✓ **VU Klima-Stress Test**: Kooperation mit der 2° Degree Investing Initiative

## Maßnahmen der FMA

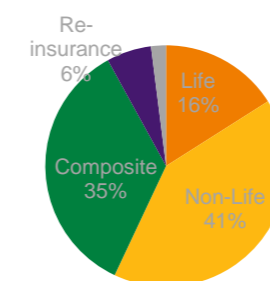
### HINTERGRUND

- Als Anbieter von **Versicherungsprodukten** sind Versicherer von den Auswirkungen des Klimawandels unmittelbar und immer stärker betroffen (insbes. physische Risiken durch unweatherbedingte Schäden).
- Mittelfristig steht möglicherweise aber auch ihr **Geschäftsmodell** auf dem Prüfstand, wenn sie in bestimmten Sparten den Deckungsschutz nicht bzw. nicht für eine erschwingliche Prämie anbieten könnten.
- Sollten existenzielle Risiken nicht mehr versicherbar sein, hätte das **gesellschaftspolitische und volkswirtschaftliche Konsequenzen**.
- Als langfristige Investoren achten die Versicherungsunternehmen darauf, dass ihre **Veranlagungen** langfristig werthaltig, verfügbar und liquide sind (transitorische Risiken etwa durch *stranded assets*). Durch eine aktive Berücksichtigung der ESG-Faktoren in der Veranlagung können Kapitalflüsse in Richtung klima-freundliche Branchen gelenkt und durch Zweit- bzw. Drittrundeneffekte Druck auf bestimmte Emittentenkategorien erzeugt werden.

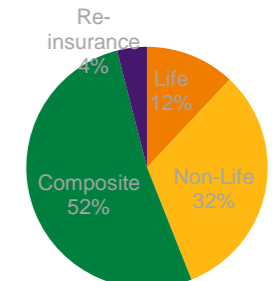
### MAßNAHMEN DER FMA

- **Aktive Mitwirkung in den europäischen Arbeitsgruppen** zur Berücksichtigung von ESG im Regelwerk von VU und PK und bei Stress Tests.
- **Sektorweite Erhebung zum Einsatz von ESG-Faktoren** durch die PK und durch die VU gemeinsam mit EIOPA. Besonderer Fokus bei den VU: das **Klimarisiko**
- Die **ESG-Erhebung VU** im 1. Quartal 2019 umfasst sowohl
  - qualitative Aspekte (z.B. Methoden, Definition, Praxis); Teilnehmer EU: 153 Solo-VU und 31 Gruppen; AT: 25 Solo-VU
  - quantitative Schadens-Daten: Teilnehmer EU: 213 VU; AT: 12 VU

Teilnehmer: EU



Teilnehmer: AT



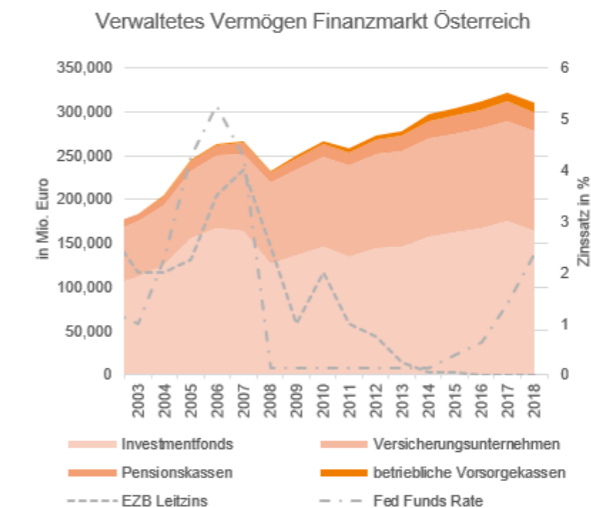
## Europäische und österreichische Perspektive

### EUROPA

- Der **Zeithorizont** für die Ermittlung des Eigenmittelerfordernisses unter Solvency II ist ein Jahr. Die Solvenzkapitalanforderung bezieht sich auf 1-Jahres-Stress-Szenarios.
- Physische Risiken werden meist noch nicht systematisch in der Veranlagung berücksichtigt. Transitionsrisiken sind insbes. **Sektor-Risiken** zu CO2-intensiven Wirtschaftszweigen; z.B. unterliegen rund 10% der VU-Portfolios in Frankreich Transitionsrisiken ([ACPR, 2019, French Insurers Facing Climate Change Risk](#)).
- Wichtig ist das **Immobilien-Exposure**: *Considering the important exposure of (re)insurers, and the fact that the real estate sector is one of the largest greenhouse gas (GHG) emitters in the EU, it would be important, among other steps, that (re)insurers assess how their real estate portfolio reflects sustainability considerations* (EIOPA, 2019, Opinion on Sustainability within Solvency II, p. 23).

### ÖSTERREICH

- Während die VU in Österreich der zweitgrößte Finanzsektor sind, berücksichtigen nur rund ein Drittel ESG-Faktoren in der **Veranlagung**.
- Im **Underwriting** sind die AT VU hingegen Vorreiter; fast die Hälfte setzt „Greening“ (z.B. Elektro-Auto-Tarife) oder „Browning“ Aspekte ein.

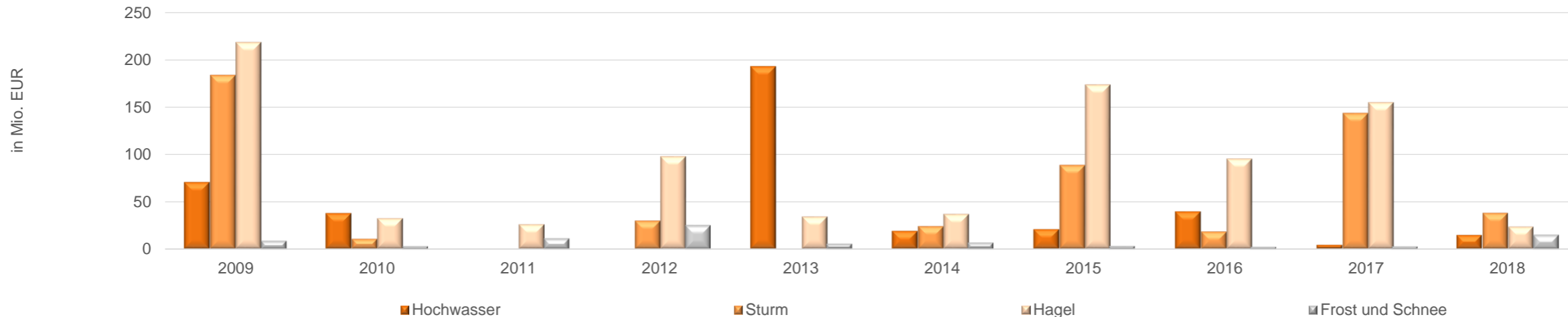




## Schadensfälle

- Zeitreihen-Daten zu **Schadensfällen** iZm „klimabezogenen“ Naturkatastrophen (unternehmensinterne Definition bzw. jene der European Environment Agency) zeigen eine **starke Saisonalität**.
  - Mehr als zwei Drittel der Schäden der AT VU in Höhe von insgesamt EUR 1,9 Mrd. im Zeitraum 2009 bis 2018 sind in nur vier Jahren entstanden (2009, 2013, 2015 und 2017).
- **Hagel ist die kostspieligste Schadensursache**; häufige Klimaereignisse sind aber auch Hochwasser und Sturm;
- knapp 90% aller Schadenszahlungen betreffen Versicherungen von **Immobilien**; rund 10% die **KfZ-Versicherung**;

Versicherungsleistungen pro Jahr und Schadensart

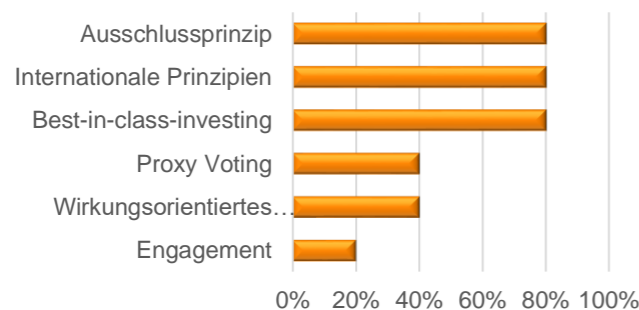


## Berücksichtigung von ESG - Faktoren

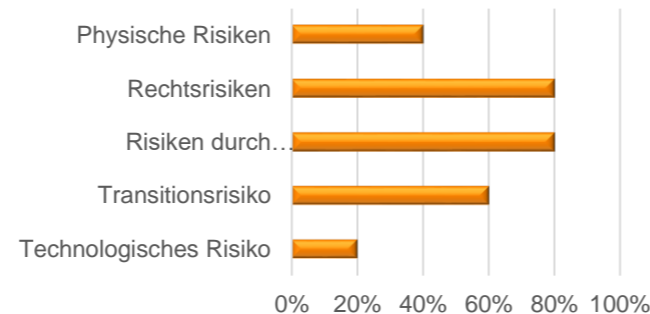
### EUROPA

- Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge (IORPs) verwalten mehr als EUR 3.800 Mrd. in Europa ([EIOPA, 2019, Financial Stability Report June 2019](#)). Die neue europäische IORP II Richtlinie sieht die **verpflichtende Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Risikomanagement** vor (Art. 28 Abs. 2 der IORP II RL (EU) 2016/2341).
- Im Rahmen des Stress Test 2019 erhebt die EIOPA erstmals den Einsatz von ESG-Faktoren durch IORPs.

Wie werden ESG-Ziele im Veranlagungsprozess integriert?



Führen Sie eine Risikobeurteilung ihrer Vermögenswerte iHa folgende Kategorien durch?



### ÖSTERREICH

- In Österreich ist die **Offenlegungspflicht** der PK zum Einsatz von ESG-Faktoren in der Veranlagung sowie deren Berücksichtigung im **Risikomanagement** gesetzlich verankert (vgl. § 25a Abs. 1 Z 6 PKG und § 22a Abs. 1 Z 8 PKG).
- Im 2./3. Quartal 2019 erhebt die FMA den Einsatz von ESG-Faktoren der überbetrieblichen PK (üPK). **Alle üPK berücksichtigen ESG bei ihrer Anlagestrategie.** Die Erhebung zeigt darüber hinaus
  - dass der ESG-Investment-Trend nachfragegetrieben ist;
  - unterschiedliche Methoden dabei zum Einsatz kommen;
  - das Fehlen einer exakten einheitlichen Definition als Hindernis.

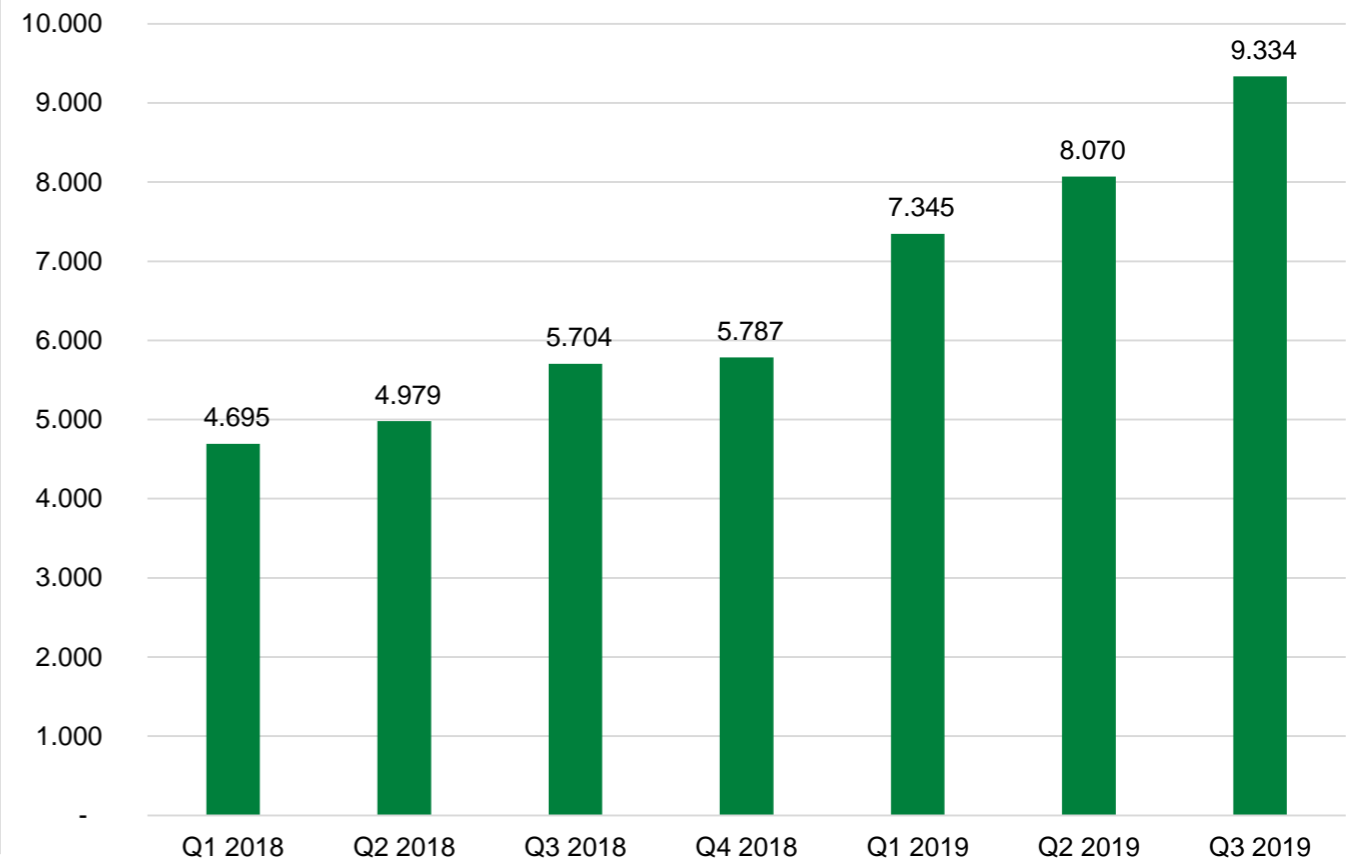
**Ein positiver Effekt iZm der ESG-Veranlagung wird von den neuen regulatorischen Maßnahmen erwartet.**

## WERTPAPIERAUFSICHT

## Nachhaltiger Fondsmarkt

- Zum 30.09.2019 sind **77 Fonds** gem. InvFG 2011 mit Fondsvermögen iHv **€ 9,3 Mrd.** (entspricht 5,2% des Gesamtmarkts) als Nachhaltigkeitsfonds nach dem Österreichischen Umweltzeichen für nachhaltige Finanzprodukte UZ49 klassifiziert.
- **Starker Anstieg 1Y:** Vermögen (+ € 3,6 Mrd. bzw. +64%) und Anzahl (+ 24 Fonds)
- **Alle österreichischen KAG** (außer eine) verwalten Nachhaltigkeitsfonds nach UZ49.
- **Sämtliche der 8 BVK** haben in ihren Veranlagungsbestimmungen (verwalten € 12,9 Mrd. zum 30.09.2019) Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Kriterien verankert (und werden durch die ÖGUT zertifiziert).
- Laut FNG-Bericht<sup>1</sup> betragen nachhaltige Geldanlagen in AT Ende 2018 insgesamt € 21,8 Mrd.

## Österreichische Fonds nach Umweltzeichen UZ49 Fondsvermögen in € Mio.



<sup>1</sup> Basiert auf Umfragen und eigenen Einschätzungen, siehe: [https://www.forum-ng.org/images/stories/Publikationen/fng-marktbericht\\_2019.pdf](https://www.forum-ng.org/images/stories/Publikationen/fng-marktbericht_2019.pdf)

## Green und Social Bonds

„**Green Bonds**“ sind Anleihen deren Emissionserlös in die Finanzierung klimafreundlicher bzw. „grüner“ Projekte mit ökologischem Nutzen fließt. Der Emissionserlös ist somit zweckgewidmet.

- Es gibt hierbei keinen regulatorisch verbindlichen Standard, üblicherweise wird jedoch eine Prüfung der Nachhaltigkeit durch externe Gutachter, welche ein externes Nachhaltigkeitsgutachten von Green Bonds erstellen, durchgeführt und als sog. „Second Party Opinion“ veröffentlicht.
- Analog zu den Green Bonds gibt es mittlerweile auch „**Social Bonds**“, deren Fokus auf der Finanzierung von sozialen Unternehmen, Initiativen und Projekten liegt.

## EU GREEN BOND STANDARD (EU-GBS)

TEG Bericht über einen EU-GBS auf der Grundlage der aktuellen Best Practices im Juni 2019 veröffentlicht:

- **Freiwilliger Standard** mit Verknüpfung zur TaxonomieVO
- Bei Emission von Green Bonds soll im Zuge eines Green Bond-Rahmenplans die abgezielte **Mittelverwendung offengelegt** werden.
- Zudem ist jährlich die **tatsächliche Mittelverwendung** in einem Bericht offen zu legen.
- Weiters wird empfohlen, dass externe Gutachter den Green Bond-Rahmenplan sowie den jährlichen Bericht zur Mittelverwendung überprüfen sollen, wobei die **externen Gutachter** von einer **Aufsichtsbehörde zugelassen und beaufsichtigt** werden sollten.

## EU Ecolabel for Financial Products

### EU ECOLABEL

EU Ecolabel<sup>1</sup> definieren **Mindestumwelleistungen von verschiedenen Produktgruppen** (derzeit zwölf Produktgruppen, von Kleidung, über Reinigungsartikel bis Elektronik).

- Ziel, die **umweltfreundlichsten Produkte** mit einem **Ecolabel** auszuzeichnen.
- Die Erarbeitung der Richtlinien zur Vergabe des Ecolabels erfolgt in Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten. In Österreich ist die zuständige Stelle (Competent Body) für EU Ecolabels das BMNT.

### FOR FINANCIAL PRODUCTS

Für die Entwicklung der spezifischen Kriterien für die Vergabe des **EU Ecolabels für Finanzprodukte** wurde das Joint Research Centre der Europäischen Kommission beauftragt.

- Arbeiten des Joint Research Centre der EK: Erster Technical Report bereits veröffentlicht
- Geplanter Abdeckungsgrad des EU Ecolabels: ca. 10-20 % der umweltfreundlichsten Finanzprodukte
- Scope: verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP); Erweiterung durch weitere Finanzprodukte für Privatkunden wird diskutiert
- Verabschiedung durch die EK ursprünglich für Ende 2020 geplant

<sup>1</sup> Zu detaillierten Information zum EU Ecolabel siehe <https://ec.europa.eu/environment/ecolabel/> sowie <https://www.umweltzeichen.at/de/ecolabel/start>.



# FINANZMARKTAUFSICHT ÖSTERREICH

■ Kompetenz     ■ Kontrolle     ■ Konsequenz